

Vorlage Nr. BV/103/2022
Bearbeitet von: Tascillo, Raffaele
Aktenzeichen:
Kostenträger/Kostenstelle: 57300700



Vorlage für: Gemeinderat 26.04.2022

Betreff:

Satzung für die verkaufsoffenen Sonntage am 15. Mai 2022 und 02. Oktober 2022
- Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage angefügte Satzung zu den verkaufsoffenen Sonntagen am 15. Mai 2022 und 02. Oktober 2022.

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	26.04.2022	Entscheidung

Beteiligung des Ortschaftsrates:

- ist erfolgt Datum der Sitzung
 nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

- keine Auswirkungen auf den Haushalt
 einmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten i.H.v. _____ Euro
 kein Folgeertrag Folgeertrag geschätzt pro Jahr i.H.v. _____ Euro
 kein Folgeaufwand Folgeaufwand geschätzt pro Jahr i.H.v. _____ Euro
 Aufwand im Haushaltsplan enthalten unter
 Ertrag im Haushaltsplan enthalten unter
 Stelle im Stellenplan enthalten

Bei über- und außerplanmäßige Ausgaben:

angedachte Finanzierung der Maßnahmen über

- Einsparungen bei
 Mehrertrag bei
 kein Deckungsvorschlag des Fachamtes

Hinweis: sofern kein Deckungsvorschlag aufgeführt ist, muss die Deckung über allgemeine Steuermittel oder allgemein vorhandene liquide Mittel erfolgen.

Sachverhalt/Begründung:

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung kann auf bestimmte Bezirke (u.a. Ortsteile) und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Für dieses Jahr hat uns die IG Malsch daraufhin folgende Termine mitgeteilt:

- am 15. Mai 2022
- am 02. Oktober 2022

Die Verkaufsstellen in Malsch und den Ortsteilen sollen an den Sonntagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

Vom Gemeinderat muss dazu eine Satzung nach den §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlassen werden. Die erforderlichen Voraussetzungen sind nach Ansicht der Verwaltung erfüllt. Außerdem kann durch die verkaufsoffenen Sonntage die Stärkung des örtlichen Einzelhandels sowie die Belebung des Malscher Ortskerns erreicht werden.

Anlagen:

Satzung verkaufsoffene Sonntage 15. Mai und 02. Oktober 2022